

DGB Hessen-Thüringen | Schillerstraße 44 | 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Haushalts- und Finanzausschuss

- Versand ausschließlich per Mail -

Stellungnahme DGB: „Thüringer Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in der Jahren 2019 bis 2021, Drs.: 6/6962 sowie 6/5481 und 6/5547 28. Mai 2019

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der DGB Hessen-Thüringen bedankt sich herzlich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der Fraktion Die Linke, SPD und Bündnis 90/Die Grünen für das „Thüringer Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in der Jahren 2019 bis 2021 sowie den Änderungsanträgen in den Vorlagen 6/5481 und 6/5547.

Öffentlicher Dienst/
Beamtinnen- und Beamtenpolitik

@dgb.de

Telefon: 0361/5961359
Telefax: 0361/5961444
Mobil: 0170/9268896

I. Bewertung des Gesetzentwurfs im Grundsatz

Die DGB-Gewerkschaften begrüßen ausdrücklich, dass es sich die Fraktionen in Übereinstimmung mit der Landesregierung zum Ziel gesetzt haben, den Tarifabschluss der Gewerkschaften mit der Tarifgemeinschaft der Länder vom 2. März 2019 zeit- und inhaltsgleich im Sinne einer Übernahme des Gesamtvolumens auf die Thüringer Beamtinnen und Beamten zu übertragen. Dies ist eine Leistung, die die DGB-Gewerkschaften anerkennen und die von den Kolleginnen und Kollegen als spürbare Wertschätzung ihrer engagierten Arbeit auch wahrgenommen wird.

la

Schillerstraße 44
99096 Erfurt

hessen-thueringen.dgb.de

II. Weitere Überlegungen

In Tarifergebnis haben sich die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes bewusst dafür entschieden, die unteren Entgeltgruppen zu stärken. Deswegen wurde eine soziale Komponente in Form der linearen Anhebung aller Entgeltgruppen, mindestens aber um 100€ rückwirkend zum 1.1.2019, um mindestens noch einmal 90€ zum 01.01.2019 und den Mindestbetrag von 50€ zum 01.01.2021, verhandelt. Wir schlagen vor, eine soziale Komponente auch für die Beamtinnen und Beamten umzusetzen.

Ausgehend vom Grundgehalt bedeutet der Verzicht auf den Mindestbetrag von 100€ im Jahr 2019, dass für alle Beamt*innen der Besoldungsgruppen A 6, A 7, A 8 (mit Ausnahme Endstufe), A 9 bis Stufe 7 und A 10 bis Stufe 5 die Besoldungsanpassung brutto geringer als 100 € ausfällt. Die betreffenden Beamt*innen sind zum allergrößten Teil in den Bereichen Polizei, Finanzverwaltung, Feuerwehr und Justizvollzug tätig.

Da es dauerhaft Ziel der gewerkschaftlichen Tarifpolitik ist, die unteren Einkommen zu stärken und regelmäßig soziale Komponenten verhandelt werden, bleibt gerade bei den unteren Besoldungsgruppen die Entwicklung hinter der Tarifentwicklung zurück. Dies ist, wie in der Begründung ausgewiesen, verfassungsrechtlich zumindest bedenklich.

Allerdings ist auch nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Übertragung von Mindestbeträgen auf die Beamtinnen und Beamtinnen problematisch, weil das Abstandsgebot sowohl zwischen den Besoldungsgruppen als auch zwischen den Stufen innerhalb einer Besoldungsgruppe zu wahren ist. Eher unproblematisch aus verfas-

sungsrechtlicher ist dagegen die Arbeit mit Zulagen, die ohnehin überwiegend unabhängig von Besoldungsgruppen und Stufenzuordnungen gewährt werden. Wir gehen davon aus, dass eine in diesem Sinne stärkere Berücksichtigung der unteren Besoldungsgruppen verfassungsrechtlich möglich und damit politisch – nicht rechtlich – zu entscheiden ist.

III. Veränderungsvorschläge

Wenn mehrheitlich die Auffassung besteht, dass eine - ggf. einmalige – Übertragung des Mindestbetrags auf die Beamtinnen und Beamten verfassungsrechtlich nicht möglich oder jedenfalls nicht wünschenswert ist, schlagen wir folgende konkrete Anpassungen der Zulagen für die Kolleginnen und Kollegen der unteren Besoldungsgruppen vor:

a) Wir schlagen die Angleichung der allgemeinen Stellenzulage für Beamt*innen der Besoldungsgruppen A6 bis A8 bzw. des mittleren Dienstes an die Zulagen der höheren Besoldungsgruppe bzw. Laufbahn vor.

- a. Die allgemeine Stellenzulage nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 7 wird allen Beamt*innen des mittleren Dienstes in Höhe der jetzigen Zulage für die Beamt*innen des mittleren Dienstes in der Besoldungsgruppe A9 einheitlich gewährt.

Aktuell erhalten Beamt*innen des mittleren Dienstes in den Besoldungsgruppen A6 bis A 8 eine deutlich niedrigere Zulage (47,39€) als Beamt*innen des mittleren Dienstes in der Besoldungsgruppe A 9 (83,48€). Dies kann im Sinne einer sozialen Staffelung angepasst werden.

Anlage 1 Abschnitt II Nr. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„a) Beamte des mittleren Dienstes“, aa) und bb) entfallen;

Anlage 8 wird in Nr. 7 Buchstabe a) geändert, die Doppelbuchstaben aa) und bb) entfallen

- b. Die allgemeine Stellenzulage nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 7 wird allen Beamt*innen des mittleren Dienstes, des gehobenen und höheren Dienstes einheitlich in Höhe der jetzigen Zulage der Beamt*innen des gehobenen und höheren Dienstes gewährt (aktuell 91,50 €).

Anlage 1 Abschnitt II Nr. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine das Grundgehalt ergänzende Stellenzulage nach Anlage 8 erhalten Beamte des mittleren Dienstes, Beamte des gehobenen Dienstes in Laufbahnen, deren Eingangssamt den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 zugeordnet ist, und Beamte des höheren Dienstes.“

In Anlage 8 wird die Nr. 7 der Höhe nach angepasst, a) aa), a) bb) und b) entfallen

Oder:

- b) Die Zulagen nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 3 Zulage für Beamte mit vollzugspolizeilichen Aufgaben, Nr. 4 Zulage für Beamte der Feuerwehr und Nr. 5 Zulage für Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenanstalten werden auf Höhe der Zulage nach Nr. 2 Zulage für Beamte beim Amt für Verfassungsschutz angehoben.

Aktuell erhalten Polizeivollzugsbeamte, Beamte im Steuerfahndungsdienst, im Einsatzdienst der Feuerwehr, an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule, bei Justizvollzugseinrichtungen sowie Einrichtungen der Maßregelvollzugs und der Abschiebehafte eine Zulage in Höhe von 73€ nach 1 Dienstjahr bzw. 145€ nach 2 Jahren. Beamt*innen beim Amt für Verfassungsschutz erhalten dagegen in

den Besoldungsgruppen A6 bis A9 eine Zulage in Höhe von 174,00 € und in A10 und höher in Höhe von 215,00 €.

Die damit verdeutlichte unterschiedliche Wertigkeit des Dienstes einerseits beim Verfassungsschutz, bei Polizei, Steuerfahndung, Feuerwehr und Justizvollzug andererseits lässt sich anhand der Bedeutung des jeweiligen Amtes, des Ansehens in der Gesellschaft und der physischen und psychischen Belastung der Bediensteten aus dem Amt nicht begründen, zumal durch die Zulagen nach Nr. 3 und 4 auch die Aufwendungen für Streifen- und Nachtdienst ausgeglichen werden sollen. Die vorliegende Wertung scheint auch nicht der politischen Linie der Koalitionsfraktionen zu entsprechen.

Wie aufgezeigt handelt es sich bei den Bediensteten der niedrigen Besoldungsgruppen zumeist um Beamt*innen von Polizei, Steuerfahndung, Feuerwehr und Justizvollzug. Die Anpassung der Zulagen nach Nr. 3, 4 und 5 an die Höhe der Verfassungsschutzzulage wäre in diesem Sinne eine soziale Maßnahme, die Angehörige der mittleren Dienstes – aufgrund der Wertigkeit ihres Dienstes – verfassungskonform besser stellt.

Anlage 8 wird dahingehend geändert, dass die Zulagen nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 2, 3, 4 und 5 in einheitlicher Höhe gewährt werden.

IV. Zu den Anträgen in den Vorlagen 6/5481 und 6/5547

a) Änderungsantrag in 6/5481, Änderung Art. 2 Nr. 2

Die Zulage nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 4 auf alle Beamt*innen im feuerwehrtechnischen Dienst auszuweiten findet im Sinne des unter III. ausgeführten unsere volle Zustimmung.

b) Änderungsantrag in 6/5547

Das System der Obergrenzen in § 23 ThürBesG haben die DGB-Gewerkschaften immer deutlich kritisiert, weil es den realen Bedarfen nicht gerecht wird, gerade nicht dem Prinzip der Stellenklarheit und -wahrheit entspricht und letztendlich dazu führt, dass Beamt*innen nicht entsprechend der Aufgaben, die sie real wahrnehmen (müssen) in Stellen eingewiesen und besoldet werden können. Im Falle der organisations- und Dienstpostenpläne der Polizei wurde diese Gerechtigkeitslücke besonders augenfällig. Wenn 93 % der Dienstposten der Besoldungsgruppe A 9 zugewiesen sind, kann die Obergrenze für diese Besoldungsgruppe nicht bei 55% liegen.

Dass die Stellenausstattung im erheblichen Umfang gerade nicht der Wertigkeit der durch die Beamt*innen zu erbringenden Tätigkeiten entsprach, wird in der Begründung klar benannt. Dem ist nichts hinzuzufügen.

Da es sich zudem um eine Maßnahme handelt, die besonders die Kolleg*innen in niedrig besoldeten Ämtern stärkt und ihnen endlich Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet, begrüßen wir die geplante Änderung in § 23 Absatz 2 Nr. 1 umso mehr.

V. Fazit

Die DGB-Gewerkschaften begrüßen die zeit- und inhaltgleiche Übertragung des Tarifergebnisses auf die Beamtinnen und Beamten. Auch die sofortige Zusage der Übertragung durch die Finanzministerin sowieso die zeitnahe Vorlage des Gesetzentwurfs durch die Fraktionen schätzen wir sehr und erkennen wir an.

Gleichzeitig bleibt es unsere Forderung auch die soziale Komponente des Tarifabschlusses zu übertragen. Das kann in Form eines Mindesterhöhungsbetrages oder in Form einer Anpassung der Zulagen erfolgen. Die Arbeit mit Zulagen hat den Vorteil, dass hier-

bei die verfassungsrechtlich einzubeziehenden Aspekte Ansehen eines Amtes, die damit verbundene Verantwortung und Belastung gewertet werden können. Dies bietet sich für die Beamt*innen von Polizei, Feuerwehr, Justiz- und Steuerdienst im mittleren Dienst besonders an.

Die beiden inhaltlichen Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen greifen aus Sicht der öffentlichen Dienstes wichtige Aspekte der Fairness gegenüber den niedrig besoldeten Beamt*innen auf und gehen absolut in die richtige Richtung. Die Aufhebung der Beförderungsobergrenzen im mittleren Polizeivollzugsdienst nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 sind ein für den Polizeidienst sehr wichtiger Schritt. In der Debatte um den Bedarf im öffentlichen Dienst jenseits einer rein fiskalischen Betrachtung und Benchmark-Zahlen, ist es ein weiterer Schritt in die richtige Richtung und auch in diesem Zusammenhang zu begrüßen.

Wir bitten um die Beachtung unserer Hinweise und Vorschläge. Für Rückfragen und Gespräche stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen